



Kurzfassung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Bayern

(1. September bis 1. Oktober)

Hygiene oder Infektionsschutzkonzept

Unter 100 Personen muss für Veranstaltungen kein Hygienekonzept erstellt werden. Zuständige Behörden können aber im Einzelfall die Erstellung eines Konzeptes verlangen.

Ab 100 Personen muss für Veranstaltungen ein Hygienekonzept erstellt werden. Das Hygienekonzept kann auch im Einzelfall von einer zuständigen Behörde verlangt werden. In der Regel ist dies aber nur auf Verlangen vorzulegen.

Über 1.000 Personen hat der Veranstalter oder die Veranstalterin das Hygienekonzept unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab vorzulegen.

Maskenpflicht

Maskenpflicht in Innenräumen, wenn es keine festen Sitzplätze mit 1,5 m Abstand (z.B. Bestuhlung nach dem Schachbrett-Muster) gibt.

Keine Maskenpflicht im Innenbereich an festen Sitzplätzen mit 1,5 m Abstand. Außerhalb des Sitzplatzes herrscht Maskenpflicht.

Keine generelle Maskenpflicht im Freien bei Veranstaltungen unter 1.000 Personen.

Maskenpflicht nur in Eingangs- und Begegnungsbereichen bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. Medizinische Gesichtsmaske (nicht wie bisher FFP2) ist ausreichend (außer Krankenhausampel weist 7 Tage lang mehr als 1.200 Krankenhausweinweisungen bedingt durch SARS-CoV-2 aus - dann FFP2-Maske erforderlich → siehe Krankenhausampel).

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.

Personen können auch aus sonstigen zwingenden Gründen von der Maskenpflicht befreit sein.

3G-Nachweise: geimpft, genesen oder getestet

Keine 3G-Regelung bei Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen.

Bei Veranstaltungen über 1.000 Personen generell Zugang nur mit Nachweis von 3G (geimpft, genesen oder negativ getestet).

Veranstalter*innen müssen Nachweise überprüfen.

Steigt 7-Tage-Inzidenz innerhalb 7 Tage über den Wert von 35, Zugang nur mit Nachweis von 3G (geimpft, genesen oder negativ getestet).

Veranstalter*innen müssen Nachweise überprüfen.

Anm.: in Neu-Ulm ist diese Regelung aktuell - Stand 06.09. - der Fall!

Nachweise eines unter Aufsicht vorgenommenen **Selbsttests** dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

(Die Verordnung geht nicht näher darauf ein, *wer* diese Aufsicht durchführt und Nachweise ausstellt. Selbsttests können z.B. auch Veranstalter*innen vor Zutritt am Publikum unter Aufsicht durchführen).

Nachweise über **Antigen-Schnelltests** dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Nachweise über **PCR-Tests (Labortest)** dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.

Kinder bis 6 Jahre stehen getesteten Personen gleich.

Schüler*innen die regelmäßigen Testungen im Rahmen ihres Schulbesuchs unterliegen stehen getesteten Personen gleich (Nachweis z.B. über Schülerausweis).

Noch nicht eingeschulte Kinder stehen getesteten Personen gleich.

Regelungen der Krankenhausampel

Krankenhausampel

Sobald landesweit an jeweils 7 Tagen mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte Menschen in bayerische Krankenhäuser eingeliefert werden gilt:

→ FFP2-Maskenpflicht (statt medizinischer Maske)

→ 3G-Regelung nur noch mit PCR-Test (Labortest)

→ Personenobergrenzen für Veranstaltungen (Anm.: Grenze nicht näher beziffert).

Intensivbettenbelegung

Sobald landesweit mehr als 600 Intensivbetten durch an COVID-19 erkrankte Personen belegt sind, werden seitens Staatsregierung und -ministerium weitere Schutzmaßnahmen ergriffen.

Anm.: weitere Maßnahmen sind noch nicht genauer benannt.

Personengrenzen für Veranstaltungen und sich daraus ergebende Maßnahmen

Alle, die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirken (Personal, Künstler*innen, Pressevertreter*innen) werden nicht mitgerechnet.

Es dürfen gleichzeitig maximal 25.000 Personen zugelassen werden.

In geschlossenen Räumen oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen bis einschl. 5.000 Personen 100% der Kapazität genutzt werden.

Anm.: die Kapazitätsgrenze kann sich z.B. an der Versammlungsstätten- oder Brandschutzverordnung orientieren.

In geschlossenen Räumen oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten über 5.000 Personen Kapazität dürfen 5.000 Personen + 50% des darüber hinausgehenden Kapazitätsanteils genutzt werden.

Beispiel:

In einer Location sind unter regulären Bedingungen 9.000 Personen zugelassen. Nach der Corona Verordnung gilt dann → 5.000 + 50% der restlichen 4.000 = 7.000 Personen maximal.

Besondere Maßnahmen

Bei Kulturveranstaltungen über 1.000 Personen müssen Eintrittskarten personalisiert verkauft werden.

Bei Kulturveranstaltungen über 1.000 Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verkauft werden.

Offensichtlich alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden.

Der Konsum von Alkohol ist auf öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstädte oder öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt.

Anm.: bei Nutzung öffentlicher Flächen ist es zu empfehlen, mit dem zuständigen Ordnungsamt in Kontakt zu treten.

Bei Kulturveranstaltungen über 1.000 Personen darf offensichtlich alkoholisierten Personen kein Zutritt gewährt werden.

Kontaktdatenerfassung

Kontaktdatenerfassung bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen.

Anm.: lt. Verordnung müssen aber für kulturelle Veranstaltungen generell Kontaktdaten erhoben werden. Dies gilt auch beispielsweise generell für Museen.

Ein genauer Blick in die Verordnung wird empfohlen!

Kontaktdatenerfassung beinhaltet: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer oder Mailadresse). Die Daten können datenschutzkonform per Zettel oder elektronisch (z.B. Luca App) erfasst werden.

Anm.: lt. Infektionsschutzgesetz sollen die Daten - wenn auch nicht explizit in dieser Verordnung gefordert - 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden.

Die zuständigen Stellen (z.B. Gesundheitsämter) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist.

Die hier zusammengefassten Angaben sind ohne Gewähr!

Bitte informieren Sie sich in jedem Falle auch selbst über die aktuell gültigen Regelungen!

Weitere Informationen und Erläuterungen unter

<https://www.innenministerium.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

Gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Bayern (1. September bis 1. Oktober)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/>